

Schribene Rechten, keine neue Privilegia ertheilet, in specie die Statt Osnabrückh tam quo ad Ecclesiastica quam Politica in besagtem Standt, de Anno tausent sechs hundert vier und zwanzig, den ersten Januarii Vermög des allgemeinen Fridens-Schluß völliig restituirt werden, jedoch dergestalt, was jedt- weder in Politicis ohnstreitig gehabt, er ohnstreitig behalten, was aber damaln streitig gewesen, streitig, und jedem Theil da- gegen alle rechtliche Nothurfft bevor bleiben solle. Es sollen auch hinfüro gesambte Stiffts Stände und jedtweder absonder- lich wider jetzt gedachte Possession und Gerechtsamb nicht be- schwerdt noch beeinträchtigt werden.

30. Solle diß vorbenandt Stifft und Bisthumb Osnabrückh ohne Consens, Wissen und Berwilligung des Domb- Capituls zu keinen Zeiten von einem Regierenden Bischoff re- signirt oder permutirt, oder so lang er diß Stifft besitzt, zu an- derer weltlicher Handt und Regierung gebracht, noch kein Co- adjutor angenommen werden, dardurch jetzt gemeltes Stifft in andern Standt und Wesen gesetzt, oder auch sonst dardurch ein Domb-Capitul einigerley Weise an Ihrer, Vermög des Frie- den-Schluß de Anno tausent sechs hundert vierzig und acht, auff die Alternation restringirter Election oder Postulation ver- hindert, beschwert, und belästigt werden möchte, sondern so dessen ichtwas jemals angefangen oder vorgenommen würde, das solle allerdings krafftloß und ungültig sein.

31. So Jemandt über Recht auch guten Sitten und löbli- chen Gewohnheiten entgegen, von Frembden und Außländischen mit Anspraach einiger Schuldt, damit die Kirch und Stifft vorgemeldet, nichts zu schaffen, sich antringen, erheben, und zu dem Stifft oder Capitul, oder die anderen Kirchen und Klöster nöthigen wolte, soll alsdann ein zeitlicher Bischoff, das gemelte Thumb-Capitul und Stifft, auch die andere Stifft und Klöster, so die derhalben gebührlich recht leyden mögen, vor gewaldtli- chen Trangsahlen und Ueberfällen, so viel möalich beschützen und beschirmen, würde aber der Kirchen oder andern Ständen und Underthanen des Stiffts Osnabrückh vorgemeldet, etwas, so den sambtlichen Ständen und Underthanen zu zahlen auffligt, mit Recht und Billichkeit zuerkandt und aufferlegt, dasselbe solle der zeitliche Bischoff dem Stifft Osnabrückh auß den Landt- Schatzungen so viel möglich, helfen außführen und entrichten.

Ⓔ

32. Es